

Approbation/ggf. Berufserlaubnis als Arzt - Erteilung - bei abgeschlossener ärztlicher Ausbildung im Ausland

Erteilung einer Approbation/Berufserlaubnis als Ärztin / Arzt an Personen, die ihre ärztliche Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben.

Voraussetzungen

- Eine im Ausland abgeschlossene ärztliche Ausbildung, die mit einer deutschen Ausbildung gleichwertig ist oder ein gleichwertiger Kenntnisstand
Die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes ist ggf. durch eine Prüfung nachzuweisen
- Gesundheitliche Eignung
- Nachweis der Zuverlässigkeit und Würdigkeit für die Ausübung des ärztlichen Berufs
- Ausreichende Deutschkenntnisse der Stufe B 2
- Fachsprachentest
- Nachweis der Zuständigkeit

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis der Zuständigkeit für das Land Berlin
(z.B. Einstellungszusage, Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Land Berlin/
ggf. Hauptwohnsitz, Bewerbungen auf offene Stellen im Land Berlin, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen)
- Antrag
- Tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift und Datum
- Identitätsnachweis (gültiger Personalausweis oder Reisepass)
- Geburtsurkunde
(bei Namensänderung, z.B. durch Heirat auch diese Urkunde)
- Amtliches Führungszeugnis aus Deutschland Beleg-Art "0"
(bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)
- Führungszeugnis/Straffreiheitsbescheinigung
der Polizei- oder Justizbehörden des *Heimatlandes* ggf. des *Studienlandes* (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)
- Leumundszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing)
der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wurde (bei

Vorlage nicht älter als 3 Monate)

- Ärztliche Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen Arztes
(bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

http://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/aerztliche_bescheinigung.pdf

- Nachweise über die abgeschlossene Ausbildung (Europäische Union)
(siehe Checkliste für Personen mit EU-Ausbildung)

https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/akad_checkliste_app_be_europaeische-union.pdf

- Nachweise über die abgeschlossene Ausbildung (Drittstaat)
(siehe Checkliste für Personen mit Drittstaaten-Ausbildung)

https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/111_ds_akad_checkliste_approbation_be_03_2020.pdf

- Zertifikat B 2 über Kenntnisse der deutschen Sprache
(von telc, TestDaF oder Goethe-Institut - nicht älter als 3 Jahre)

- Fachsprachentest - Stufe C 1 (Ärztchammer Berlin)

https://www.aerztekammer-berlin.de/10arzt/61_Fachsprachpruefung/

- Promotionsurkunde (wenn vorhanden)

- Wichtig:

Werden Kopien eingereicht, müssen diese amtlich beglaubigt sein. Bei Kopien ohne amtliche Beglaubigung ist die gleichzeitige Vorlage der Originale erforderlich.

Formulare

- Antrag auf Erteilung der Approbation bei Ausbildung in der Europäischen Union (EU) bzw.

https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/europaeische-union/1eu_approbation_antrag.pdf

- Antrag auf Erteilung der Approbation/einer Berufserlaubnis bei Ausbildung in einem Drittstaat

https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/111_ds_akad_antrag_approbation_be_03_2020.pdf

Gebühren

Personen mit EU-Ausbildung: 192,00 Euro

Personen mit Drittstaatenausbildung und Berufserlaubnis im Land Berlin: 271,00 Euro

Personen mit Drittstaatenausbildung ohne Berufserlaubnis im Land Berlin: 350,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- Bundesärzteordnung

http://www.gesetze-im-internet.de/b_o/

Weiterführende Informationen

- Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung in der Europäischen Union (EU)

<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-in-der-europaeischen-union-eu/akademische-berufe/artikel.806972.php>

- Erläuterung Approbation/Berufserlaubnis und Ansprechpartnerinnen Ausbildung außerhalb der Europäischen Union (Drittstaat)

<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-ausserhalb-der-europaeischen-union-drittstaat/akademische-berufe/artikel.807214.php>

Zuständige Behörden

Die Approbation wird nur vom Landesamt für Gesundheit und Soziales - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe - erteilt.

PDF-Dokument erzeugt am 31.07.2021